

**Beschluss Nr. 333/2024**

Schwyz, 23. April 2024 / ju

**Musikschulgesetz**

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

**1. Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 108 vom 6. Februar 2024 Bericht und Vorlage zum neuen Musikschulgesetz (MuSG) unterbreitet. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 3. April 2024 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind diverse Anträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die BKK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

**2. Grundhaltung der BKK**

Die BKK unterstützt das neue Musikschulgesetz. Das Anliegen der Musikschulinitiative ist nach Ansicht der Kommission mit diesem schlanken Gesetz umgesetzt worden. Das Mindestangebot wurde näher diskutiert und es wurde bemängelt, dass die Verordnung zum Gesetz nicht vorliegt. Es ist gemäss BKK richtig, dass die Musiklehrpersonen eine vorgegebene Ausbildung vorweisen müssen, aber es ist ein klares Anliegen, dass auch Personen ohne Ausbildung, die anderswie befähigt sind, angestellt werden können. Die Höhe des Kantons- und der Elternbeiträge ist ausgiebig diskutiert worden. Der Kantonsbeitrag soll gemäss Kommission etwas erhöht und die Elternbeiträge dementsprechend nach unten angepasst werden.

**3. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates**

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

#### *§ 6 Bst. f Erweiterung der Ziele (Minderheitsantrag)*

Eine Kommissionsminderheit möchte bei den Zielen der Musikschulen bzw. bezüglich deren Angebot festhalten, dass auch die traditionelle, schwyzerische Volksmusik gefördert wird.

Der Regierungsrat lehnt diesen Antrag ab, da es in dieser Bestimmung generell um das Angebot geht und die Volksmusik in allen Punkten auch enthalten ist. Es ist nicht eine einzelne Musikrichtung aufzuführen. Das entspräche nicht der Gesetzessystematik, zumal in den aufgeführten Punkten alle Musikrichtungen enthalten sind.

#### *§ 10 Abs. 2 (Mehrheitsantrag)*

Die Kommission möchte eine klarere Aussage dazu, dass auch Lehrpersonen, welche nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen, aber gute Musiker sind und damit befähigt sind, ein Instrument zu unterrichten, von den Musikschulen angestellt werden können. Dies soll nicht nur im Ausnahmefall möglich sein. Sie beantragt daher eine andere Formulierung.

Dieser sprachlichen Änderung kann der Regierungsrat zustimmen. Musiklehrpersonen ohne Masterausbildung können von den Musikschulen angestellt werden. Im Regelfall sind es jedoch ausgebildete Lehrpersonen, die Musikunterricht erteilen. Die Bestimmung ist nicht so zu verstehen, dass bei einer Auswahl automatisch immer die ausgebildete Lehrperson angestellt werden muss. Die Musikschulen haben hier Spielraum, das wird mit dieser Formulierung besser verständlich.

#### *§ 14 Abs. 1 (Mehrheitsantrag)*

Die Kommission beantragt, den Kantonsbeitrag von 32.5 % auf 35 % anzuheben, damit der Elternbeitrag herabgesetzt werden kann und die Gemeinden finanziell nicht stärker belastet werden. Diese geringfügige Erhöhung ist für den Kanton verträglich und die Eltern können sich den Musikunterricht besser leisten.

#### *§ 16 Abs. 2 (Mehrheitsantrag)*

Es wird beantragt, die Summe aller Elternbeiträge zwischen 30 % und 35 % festzulegen, statt zwischen 30 % und 40 %. Damit soll es mehr Kindern möglich sein, ein Instrument zu erlernen bzw. am Angebot der Musikschulen teilzunehmen.

Der Regierungsrat stimmt den beiden Anträgen zu. Die Erhöhung des Kantonsbeitrages um 2.5 % wirkt sich einem zumutbaren Rahmen aus. Für den Kanton ergibt sich dadurch ein jährlicher zusätzlicher Aufwand von rund Fr. 280 000.--. Dies erfolgt zugunsten der Musikschüler und ist daher vertretbar.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die Kommissionsanträge zu den §§ 10, 14 und 16 anzunehmen;
- b) den Minderheitsantrag zu § 6 abzulehnen;
- c) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber